



Merkblatt

Anforderungen und Pflichten für private Kontrollfirmen und -personen

Feuerungskontrollen an Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzheizkesseln bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind bei Öl- und Gasfeuerungen und Holzheizkesseln periodische Rauchgasmessungen vorgeschrieben. In Appenzell Ausserrhoden können Messungen bei Öl- und Gasfeuerungen und Holzheizkesseln auch von Personen vorgenommen werden, die über eine ausreichende Fachausbildung und die geeigneten Messgeräte verfügen. Für die Durchführung solcher Kontrollen ist eine Zulassung durch das Amt für Umwelt erforderlich (Art. 13 UGsV, bGS 814.01). Zugelassene Kontrollpersonen werden in einer öffentlichen Liste auf der Website des Amtes für Umwelt publiziert.

Zulassung beantragen

Die Zulassung zur lufthygienischen Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung erteilt das Amt für Umwelt auf schriftliches Gesuch. Antragsformulare können beim Amt bezogen werden oder unter "Publikationen" auf der Website des Amtes für Umwelt heruntergeladen werden. Dem Antrag sind zusätzlich zu den Personalinformationen folgende Unterlagen zu den Fachausbildungen beizufügen:

- Messung von Öl- und Gasfeuerungen:
 - Feuerungskontrollperson mit eidgenössischem Fachausweis (eidg. FA)
 - Feuerungsmodule AT1, MT1 und MT2
- Messung von Holzheizkesseln:
 - Feuerungsmodule AT3, MT1 und MT3

Für die Erteilung der Befugnis zur privaten Feuerungskontrolle erhebt der Kanton für jede zugelassene Fachperson eine einmalige Registriergebühr von Fr. 100.-- (Art. 7g Gebührentarif zum Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.116).

Fachgerechte Messungen

Die Messungen sind nach der BAFU-Messempfehlung vorzunehmen.

Gemäss der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung sind die privaten Feuerungskontrollen in der Heizperiode vom 1. Oktober bis 30. April durchzuführen (Art. 11 UGsV, bGS 814.01). Die Standortgemeinde bzw. die Anlaufstelle kann auf Antrag Messungen ausserhalb der Heizperiode zulassen, wenn das System die Wärme aufnehmen kann.

Messungen dürfen nur von einer zugelassenen Fachperson vorgenommen werden. Sie können nicht an Drittpersonen delegiert werden.



Appenzell Ausserrhoden

Für die Feuerungskontrollmessung dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) geprüft und für die zu messenden Feuerungen zugelassen sind. Messgeräte müssen regelmässig durch eine von METAS anerkannte Eichstelle geprüft werden. Die Eichzertifikate müssen aufbewahrt und auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Die Messergebnisse müssen ausgedruckt werden können.

Fristen

Die Ergebnisse der Messungen sind der Standortgemeinde bzw. der Anlaufstelle innerhalb von 14 Tagen ab Messdatum zuzustellen. Der letztmögliche Abgabetermin ist der 30. April am Ende der entsprechenden Heizperiode. Messresultate, die nicht termingerecht eingehen, werden nicht anerkannt. Sind die Anforderungen an eine private Feuerungskontrolle bis zum Ablauf der Kontrollperiode nicht erfüllt, entfällt das Recht auf die private Feuerungskontrolle in der laufenden Heizperiode. Die ordentlichen Messungen werden dann vom amtlichen Kontrollorgan ausgeführt und der Anlageneigentümerin bzw. dem Anlageneigentümer verrechnet.

Falls trotz diesen Umständen später wieder von der privaten Kontrolle Gebrauch gemacht werden soll, ist eine erneute und rechtzeitige Anmeldung bis 30. September vor der massgebenden Kontrollperiode bei der Gemeinde erforderlich.

Die Intervalle für die periodische Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzheizkesseln bis 70 kW Feuerungswärmeleistung richten sich nach der LRV und sind folgendermassen festgelegt:

- Gasfeuerungen und Holzheizkessel 4 Jahre
- Ölfeuerungen 2 Jahre

Dokumentation der Messungen

Die Messresultate sind der zuständigen Gemeinde auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, auf dem sämtliche erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Anlage erfasst sind, mitzuteilen.

Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten:

- Adressdaten
- Standortadresse der Anlage
- Datum der Messung
- Brennstoff
- Anlagedaten (Kesselfabrikat, Kesseltyp und Baujahr sowie Nennleistung, Brennerfabrikat, Brennertyp und Baujahr, eingestellte Leistung, Leistungsstufen)
- Messwerte (CO, NO_x, qA, O₂, Abgas-, Verbrennungsluft-, Heizmediumtemperatur)
- Name (muss lesbar sein!) und Unterschrift der Messperson

Dem Rapport sind beizulegen:

- Messstreifen der Messungen gemäss BAFU-Messempfehlung "Emissionsmessungen bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz"
 - Bei Öl- und Gasfeuerungen: Messstreifen von mindestens zwei 3-Minuten-Messungen pro Laststufe und Brennstoff
 - Bei Holzheizkesseln: Messstreifen von einer 30-Minuten-Messung oder alternativ von zwei 15-Minuten-Messungen
- Filterpapiere der Russbestimmung (bei Ölfeuerungen)
- Messgerätenummer (auf Messstreifen oder Rapport)



Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, so kann sie bei Überschreitung der Grenzwerte im Anschluss an diese Messung die Einregulierung und Nachmessung vornehmen, vorausgesetzt, die für die Anlage zuständige Person erteilt ihr den entsprechenden Auftrag. Protokolliert werden müssen sowohl die erste wie auch die Messung nach der Einregulierung der Anlage.

Verwaltungskosten

Zur Deckung des administrativen Aufwandes im Zusammenhang mit der Prüfung, Bewertung, Registrierung und Qualitätssicherung von privaten Kontrollen erheben die Gemeinden nach dem kantonalen Tarif für die Feuerungskontrolle eine Grundgebühr von Fr. 35.-- zuzüglich Mehrwertsteuer pro kontrollierte Anlage (Gebührentarif für die Feuerungskontrolle, bGS 814.01.1). Die Rechnungstellung erfolgt an die Fachfirma, in deren Name die private Kontrollperson die Kontrolle durchführte.

Aktualisierung

Änderungen von Personendaten sind dem Amt für Umwelt zur Aktualisierung des Registers jeweils schriftlich mitzuteilen.

Stand März 2023